

BMSGPK - IV/B (Pflegevorsorge)

Frau

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
+43 1 711 00-862239
Stubenring 1, 1010 Wien

Per E-Mail:

[REDACTED]

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.654.342

Pflegevorsorge

Gesundheitliche Versorgung für ME/CFS Patient:innen

Sehr geehrter Frau [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage!

Bezugnehmend auf die von Ihnen vorgebrachten Fragen, darf das Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) folgende Auskunft erteilen:

Für die PflegegeldEinstufung von Personen ab dem 15. Lebensjahr benötigt der zuständige Entscheidungsträger im Verwaltungsverfahren gemäß § 8 Einstufungsverordnung (EinstV) zum Bundespflegegeldgesetz (BPGG) ein Gutachten von einem Arzt:einer Ärztin oder einer diplomierten Pflegefachkraft.

Für die Beurteilung des Pflegebedarfs gehen das BPGG) sowie die EinstV grundsätzlich vom Konzept der funktionsbezogenen Beurteilung des Pflegebedarfs bzw. von der individuell erforderlichen Betreuung und Hilfe aus. Für den Betreuungsaufwand können gemäß § 4 Abs. 7 BPGG Richtwerte oder Mindestwerte in einer Verordnung festgelegt werden (EinstV). Dementsprechend werden in § 1 Abs. 3 EinstV Richtwerte (z.B.: An- und Auskleiden, Einnehmen von Medikamenten, Entleerung und Reinigung des Leibstuhles), § 1 Abs 4 EinstV Mindestwerte und § 2 EinstV fixe Zeitwerte für Hilfsverrichtungen (z.B.: Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens, die Reinigung der

Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände, die Pflege der Leib- und Bettwäsche) festgelegt.

Ärztliche und pflegerische Sachverständige haben vor erstmaliger Erstellung von Sachverständigengutachten zur Feststellung des Betreuungs- und Hilfsbedarfs nach dem BPGG eine verpflichtende Zertifizierung bei der ÖBAK (Österreichische Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung) zu absolvieren. Alle fünf Jahre erfolgt eine Rezertifizierung. Dabei werden die neuesten Entwicklungen im medizinischen und rechtlichen Bereich vermittelt und die pflegerischen Sachverständigen entsprechend geschult.

Mit dem Thema Post-COVID bzw. Postvirale Syndrome, insbesondere auch ME/CFS, ist das BMSGPK durch verschiedenste Gremien und Arbeiten kontinuierlich befasst, mit dem Ziel, die Versorgung der Betroffenen langfristig zu verbessern. Im Rahmen der Gesundheitsreform wurde im neuen Zielsteuerungsvertrag im Bereich „Stärkung des spitalsambulanten Bereichs und Strukturreformen“ auch spezifisch die Aufnahme der Versorgung von Menschen mit komplexen postviralen/postinfektiösen Syndromen adressiert. Die konkrete Umsetzung der detaillierten Versorgungsstrukturen liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer.

Das nun etablierte Nationale Referenzzentrum für Postvirale Syndrome wird einen zentralen Beitrag zu einer verbesserten Diagnostik, Therapie und Versorgung durch insbesondere österreichweite Koordination von wissenschaftlichem und praxisbezogenem Wissenstransfer, Unterstützung von nationaler und internationaler Zusammenarbeit zu Forschungen in diesem Themengebiet sowie (inter)nationaler Vernetzung liefern. Überdies sind u.a. neben Schulungen, Symposien, etc. auch vom Einzelfall losgelöste Vernetzungen und Informationsübermittlung an in die Behandlung involvierte Gesundheitsberufsausübende zentral vorgesehen. Die konkrete Versorgung ist in der Zuständigkeit der jeweiligen Bundesländer sowie im niedergelassenen Bereich bei der Sozialversicherung.

Ein Aktionsplan zu postakuten Infektionssyndromen (PAIS), inklusive Long/Post-COVID und ME/CFS, wird derzeit erarbeitet. In mehreren Arbeitsgruppen wurden Maßnahmen und Empfehlungen in acht Handlungsfeldern formuliert. Expert:innen aus allen PAIS-relevanten Gesundheits- und Sozialberufen, Vertreter:innen der Länder und der Sozialversicherung sowie Betroffene und Vertreter:innen von Patient:innenorganisationen sind in den Erarbeitungsprozess involviert. Im Handlungsfeld „soziale Absicherung“ wird das angesprochene Gutachterwesen behandelt. Ein weiteres Handlungsfeld widmet sich der Versorgung von PAIS-Patient:innen. Derzeit befindet sich der Aktionsplan in einem finalen Reviewprozess.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hofft, Ihnen mit diesen Auskünften behilflich gewesen zu sein und weist höflich darauf hin, dass die Beantwortung keine verbindliche Rechtsauskunft darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

17. Oktober 2024



Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2024-10-17T11:32:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	